



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1908**

23. Nach der preußischen Reokkupation

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

kündigungsurkunde ist am Gemeindehause anzuhängen. Die Ehe darf vor dem dritten Tage nach der zweiten Verkündigung nicht geschlossen werden (Art. 64). Nach Ablauf eines Jahres ist eine neue Verkündigung notwendig (Art. 65). Bei der Eheschließung sind den Parteien in Gegenwart von vier Zeugen die auf ihren Stand und die Förmlichkeiten der Heirat bezüglichen Urkunden und das 6. Kapitel des Titels: von der Ehe, über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorzulesen. Der Zivilstandsbeamte hat sich von jedem Teile einzeln und nacheinander die Erklärung geben zu lassen, daß sie sich zum Manne und zur Frau nehmen wollen und dann im Namen des Gesetzes auszusprechen, daß sie durch die Ehe verbunden sind, und hierüber auf der Stelle eine Urkunde aufzunehmen. — Das 4. Kapitel (Art. 77—87) verhält sich über die Sterbeurkunden. Keine Beerdigung darf geschehen ohne schriftliche Erlaubnis des Zivilstandsbeamten; dieser darf sie nicht eher geben, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich von dem Absterben zu versichern und 24 Stunden nach dem Absterben (Art. 77). Die Sterbeurkunde wird auf die Erklärung zweier Zeugen aufgenommen (Art. 78). Eines gewaltsamen Todes, des Todes im Gefängnisse oder Zuchthause oder durch Hinrichtung soll in der Urkunde keine Erwähnung geschehen (Art. 85). — Das 5. Kapitel (Art. 88—98) betrifft die Zivilstandsurkunden der Militärpersonen außerhalb des Staatsgebietes. Nach dem 6. Kapitel (Art. 99—101) können Berichtigungen der Zivilstandsurkunden nur geschehen auf Antrag des Kaiserlichen Procurators durch das zuständige Gericht.

Die Registerführung war also ähnlich der der jetzigen Standesämter.

Eine Verordnung vom 27. Dezember 1808 regelte die Gebühren der Personenstands-Beamten: Für Aufnahme eines Heirats-Aufgebots oder einer Ehescheidung 50 Zentimen, einer Heiratsurkunde 1 Frank, für jeden Auszug, außer dem Stempelpapier, 50 Zentimen; Geburts- und Sterbeurkunden unentgeltlich. Wegen Nichtzahlung der Gebühren darf die Aufnahme einer Urkunde nicht verweigert werden.<sup>1</sup>

Übrigens dauerte die althergebrachte kirchliche Registerführung sowohl früher unter der preussischen als jetzt unter der westfälischen Regierung auf Verfügung des Generalvikariats noch lange Zeit ununterbrochen fort (in Neuenheerse bis 1839).

### 23. Nach der preussischen Reokkupation.

Nach der Schlacht bei Leipzig fand das Königreich Westfalen ein schnelles Ende. Am 1. Januar 1815 trat das Preussische Allgemeine Landrecht wieder in Kraft; die früheren preussischen Register wurden wieder zur Hand genommen und weitergeführt. Welche Verfügungen darüber ergangen sind, vermag ich zurzeit nicht anzugeben, da die Akten des Bischöflichen Generalvikariates über Kirchenbuchführung erst mit dem Jahre 1825 beginnen; die Akten aus früherer Zeit über diesen Gegenstand sind nicht mehr vorhanden. Vielleicht kann einer der Herren Konfratres aus seinem Pfarrarchiv Auskunft geben. Welche Grundsätze bezüglich der Kirchenbuchführung aber damals bei der kirchlichen Behörde maßgebend waren, ersehen wir aus

<sup>1</sup> Bulletin des Lois et Décrets, Bd. 2, S. 895.

den für das ehemalige Herzogtum Westfalen und den Kreis Siegen erlassenen Verordnungen. Die genannten Gebiete waren durch den Wiener Kongreß 1816 an Preußen und durch die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 zur Diözese Paderborn gekommen. Bereits im Jahre 1818 wurde erwogen, die Kirchenbuchführung in der Provinz Westfalen gleichmäßig zu gestalten. Im Jahre 1825 kam der Oberpräsident von Vincke auf die Sache zurück und empfahl die für die Diözese Münster erlassene bischöfliche Verordnung vom 27. November 1821 auch für die Diözese Paderborn. Das Apostolische Vikariat teilte deshalb den Pfarrern des Regierungsbezirks Arnberg am 24. Dezember 1825 mit, daß die Kirchenbücher weiterhin nicht mehr in der bisherigen, von der Fremdherrschaft vorgeschriebenen protokollarischen, sondern in der in der münsterischen Diözese seit 1822 und in der paderbornschen seit 1803 üblichen tabellarischen Form zu führen seien, worüber demnächst die nähere Instruktion erfolgen werde.<sup>1</sup> Unter dem 13. Januar 1826 wurde weiter mitgeteilt, daß die betreffenden Formulare bei der Junfermannschen Buchhandlung in Paderborn zu haben seien. Nachdem inzwischen die erwähnte münsterische Verfügung erbeten und eingegangen war, folgte unter Zugrundelegung derselben unter dem 17. Januar 1826 die angekündigte Instruktion an die Pfarrer des Herzogtums Westfalen und des Kreises Siegen, die uns um deswillen besonders interessiert, weil sie, samt den durch sie veranlaßten weiteren Verfügungen, noch nicht widerrufen ist, also geltendes Recht darstellt; einige Bestimmungen sind freilich, hier mehr, dort weniger, durch Gewohnheit außer Übung gekommen und anderes ist durch das Zivilstandsgesetz gegenstandslos geworden. Nach dieser Instruktion sind unter Benutzung der bezeichneten gedruckten Formulare zu führen die drei Bücher

1. der Geborenen und Getauften,
2. der Aufgeborenen und Getrauten,
3. der Gestorbenen und Beerdigten.

Die Bücher müssen in Pergament oder Lederband mit Aufschrift gebunden und mit einem weißen Bogen zum Titelblatt, sowie mit einer gehörigen Anzahl weißer Bogen zum alphabetischen Register versehen werden. Sie dürfen nicht zu dick und zum Einschreiben unbequem, müssen aber auch so sein, daß sie wenigstens auf 25 Jahre, auch in größeren Pfarreien, hinreichen. Die Anschaffung erfolgt, soweit nicht eine andere Observanz besteht, auf Kosten der Kirchen-Arrien. Der Pfarrer hat die Bücher gleich zu paginieren und auf dem Titelblatte die Anzahl der nummerierten Blätter mit Buchstaben zu bemerken und zu attestieren. Die Notizen sind gleich nach erfolgter Anzeige oder nach vollzogener Handlung deutlich und leserlich einzutragen, die Zahlen mit Ziffern und Buchstaben, die Namen mit lateinischer Schrift, ohne irgend eine Abkürzung der Wörter.

Zu den duplicis, die in den ersten Tagen des Januar den Justizämtern in Heften mit Umschlagbogen aus türkischem Papier einzureichen sind, sind gleichfalls Formulare zu benutzen; sie sind gleichfalls zu paginieren und mit Titelblatt zu versehen, und am Ende ist die Übereinstimmung mit dem Hauptbuche zu attestieren.

<sup>1</sup> Registratur des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, „Acta generalia betreffend die von den Pfarrern zu führenden Kirchenbücher“.

Jeder Akt ist von dem folgenden wenigstens durch eine Linie mit Bleifeder zu trennen; das alphabetische Register ist nach der großherzoglich-hessischen Verordnung vom 24. September 1807 genau zu führen. Sterbefälle sind im Taufbuche a margine zu bemerken; auch ist hier bei Unehelichen eine etwaige legitimatio per subsequens matrimonium zu verzeichnen.

Im Trauungsregister sind auch die in einer Kirche bloß Aufgebotenen einzutragen, aber ohne Nummer; in der letzten Rubrik ist der Ort der Trauung anzugeben. Der Pfarrer aber, vor dem die Eheschließung stattgefunden hat, hat neben seinem Namen auch die Namen der Zeugen anzuführen.

Da über die neue Weise der Kirchenbuchführung sich noch Zweifel erhoben und dieserhalb bei der Behörde Anfragen gestellt wurden, erging unter dem 10. März 1826 eine weitere Verordnung gleichfalls an die Pfarrer des Herzogtums Westfalen und des Kreises Siegen, des Inhalts: In den Seiten-Überschriften ist das Jahr anzugeben; das Wort „Monat“, welches in dem Vordruck einiger Formulare sich findet, ist zu durchstreichen und darüber „Jahr“ zu schreiben. Die Jahreszahl ist mit Ziffern und Buchstaben zu schreiben. Das Jahr ist jedesmal mit einer neuen Seite und Nummer anzufangen. — Totgeborene, nicht Getaufte, werden auch mit einer Nummer bezeichnet und sowohl in das Buch der Geborenen als auch der Gestorbenen eingetragen. Unter der Rubrik „Taufname“ ist dann einzutragen: „Totgeborenes Kind männlichen (weiblichen) Geschlechts“, und unter die Rubrik „Tag der Taufe“: „Ist nicht getauft“; unter den beiden folgenden Rubriken eine 0, wie überall, wo nichts anzumerken ist. — Taufzeugen, Nachbarn und Verwandte, Kopulationszeugen, brauchen nicht unterschreiben, nur ihre Namen sind einzutragen. Die Konfession wird nur angegeben, wenn sie nicht die in der Pfarrei gewöhnliche ist, und zwar nach Namen und Stand. — Angabe über Zahl der Kinder und aus wievielter Ehe kann weggelassen, kann aber auch beim Namen beigelegt werden, z. B. „Peter Carl (3. Kind 2. Sohn aus 2. Ehe des Vaters)“. — Bezüglich der Einwilligung der Eltern ist anzumerken, ob sie gegeben sei mündlich, schriftlich oder gerichtlich. — Am Ende jeden Jahres sind die eingetragenen Akte mit der eigenhändigen Unterschrift des Pfarrers zu beglaubigen.

Im Jahre 1833 wurde infolge eines Revisionsberichtes aufmerksam gemacht auf die Unvollständigkeit des Vordrucks der Eheregister-Formulare einiger Druckereien: „Stand und Wohnort des Vaters des Bräutigams“ statt „Namen, Stand und Wohnort der Eltern des Bräutigams“; ähnlich bei den Eltern der Braut; in der letzten Spalte fehlte der Vordruck bezüglich der Zeugen ganz. Kirchenbücher mit diesen Mängeln finden sich noch in manchen Pfarrarchiven.

Auf einigemal geäußerte Wünsche betreffend Gestattung selbstentwerfener anderer Formulare wurde ablehnend geantwortet unter Hinweis auf die notwendige Gleichmäßigkeit.

Unter dem 13. August 1838 wurde den Pfarrern der Regierungsbezirke Minden und Arnberg aufs neue Sorgfalt in der Kirchenbuchführung eingeschärft und „den Herrn Landdechanten aufgegeben, bei den jährlichen Pfarr-Bisitationen specialissime zu untersuchen, ob die Kirchenbücher

vorschriftsmäßig geführt, und namentlich, ob die kirchlichen Acte mit pflichtmäßiger Sorgfalt und durchaus guter, leicht zu lesender, auch dauerhafter Handschrift eingetragen seien. Diejenigen Pfarrer und Pfarrverweser, welche sich in der beregten Hinsicht Nachlässigkeiten haben zu Schulden kommen lassen, sind auf Pflicht und Gewissen unverzüglich bei uns anzuzeigen“.

Auf die Anregung eines Visitationsberichtes wurde unter dem 28. Januar 1839 an die Pfarrer des Regierungsbezirks Arnsberg verfügt, außer dem Familiennamen auch den Hofes- oder Hausnamen einzutragen; ferner: „In beiden Büchern, dem Hauptbuche und dem duplum, hat der Pfarrer beim Schlusse eines jeden Jahres nach dem letzten kirchlichen Acte zu attestieren, daß sich alle während des verflossenen Jahres in der Pfarrei N. Geborene (respective Beerdigte usw.) in dem vorstehenden Tauf- (respective Beerdigungs- usw.) Register gehörig notiert befinden. Dieses Attest hat derselbe sodann eigenhändig zu unterschreiben und zu untersiegeln.“ — Aber trotz Siegel und Unterschrift kann auch dem Gewissenhaftesten einmal ein Versehen begegnen. „Um derlei Defecten . . . vorzubeugen,“ schreibt am 5. September 1840 ein Pfarrer, „besteht hier im Eichsfelde die Vorschrift, daß am Schlusse des Jahres an einem bestimmten Sonntage nach dem Amte vor versammelter Gemeinde die Kirchenbücher verlesen werden müssen.“ — Am 4. Januar 1842 stellte ein Pfarrer vor, durch die Beifügung des Siegels im Hauptbuche am Ende des Jahres litte das Kirchenbuch, es würde aufgespreizt, und die Siegel fielen auch bald ab; ob sie nicht unterbleiben könne. Die Antwort lautete ablehnend; indes, heißt es, könne im Hauptbuche das Siegel mittelst Oblate oder schwarz beigedrukt werden.

In demselben Jahre wurde ein Ministerialerlaß vom 26. April bekannt gegeben, besagend: Wo mehrere Geistliche sind, ist nach A. L. II. 11, § 500 der eigentliche Pfarrer zur Führung der Kirchenbücher verpflichtet; dieser kann sich nicht selbst einen Hilfsgeistlichen substituieren, sondern bedarf dazu der Genehmigung der bischöflichen Behörde.

Bei dem großen Brande der Stadt Medebach im Jahre 1844 wurden nicht nur die dupla der Kirchenbücher im Gerichtsgebäude vernichtet, sondern auch die Original-Kirchenbücher teils ganz zerstört, teils beschädigt. Die Geistlichkeit des Dekanats Brilon äußerte daher den Wunsch, es möchten die dupla der Pfarre, worin sich ein Land- und Stadtgericht befinde, an einem anderen Gerichtsorte aufbewahrt werden. Das Kapitularvikariat (Boekamp) wurde auch in diesem Sinne vorstellig beim Oberlandesgerichte in Arnsberg. Die Sache ging an den Justiz- und den Kultusminister; der Bescheid ging dahin, „daß keine begründete Veranlassung vorliege, von den Vorschriften § 503 (Thl. II, Tit. 11) Allgem. Landrechts abzuweichen, daß indeß darauf Bedacht genommen werden solle, die dupla an feuerfesten Orten aufzubewahren“. Auf eine erneute Vorstellung des Kapitularvikariats, daß durch die Gewährung jenes Wunsches erst der Zweck der Gesetzesbestimmung erreicht werde, erging abermals ein ablehnender Bescheid.

Infolge eines Revisionsberichtes erging am 4. Dezember desselben Jahres die Verfügung: Es ist unerlässlich, daß Tauf- und Populationszeugen genau bezeichnet werden; dazu gehört auch die Angabe des Standes und Wohnortes. Die Landdechanten sollen über die Befolgung dieser Vorschrift wachen.

Am 4. Juli 1849 trug ein Pfarrer vor, von auswärts neu Zugezogene verlangten oft von ihm, daß er anderswo vorgenommene Taufen usw. in sein Kirchenbuch eintrage, teils auf einen Schein hin, teils auf bloß mündliche Angaben hin, um nachher ohne Mühe und Kosten Auszüge zu bekommen; ob solche nachträgliche Eintragungen zulässig und nach welchem Modus sie zu bewerkstelligen seien. Darauf wurde unterm 12. Juli geantwortet: „Jedes Kirchenbuch ist ein Codex von Urkunden, welche über die in einem bestimmten Bezirke stattgehabten Tauf-, Beerdigungs- und Trauungs-Acte von dem betreffenden Pfarrer oder dessen Stellvertreter aufgenommen werden. Dieselben haben als Geburts- und Todes-Urkunden gesetzlich publicam fidem. Hiernach leuchtet es ein, daß Acte, welche in einem fremden Bezirke vorgenommen sind, nicht eingetragen werden dürfen und auch nicht eingetragen werden können, weil der zu constatirende Act fehlt.“

Im Jahre 1855 erhob ein Vater die Beschwerde: seiner 1841 geborenen Tochter seien von den Taufpaten die Namen Franziska Malwine Dorothea beigelegt. Aus einem jüngst beehrten Taufzeugnis habe er jetzt ersehen, daß der Name Malwine, den seine Tochter bisher geführt habe, nicht im Kirchenbuche eingetragen sei. Die nachträgliche Eintragung werde verweigert. Der Pfarrer begründete sein Verhalten damit, daß dieser Name in Catalogo Sanctorum nicht vorkomme, nach dem Rituale Romanum aber nur solche Namen zulässig seien. Er schlug die Ausstellung eines Zeugnisses vor, welches den Namen Malwine mit entsprechender Erläuterung enthielte, was die Behörde billigte. Da aber der Beschwerdeführer den dieses Zeugnis enthaltenden Brief, weil er unter Nachnahme kam, nicht annahm, erlangte er hiervon keine Kenntnis und beschwerte sich weiter beim Ministerium. Dieses sandte die Sache wieder an das Kapitularvikariat mit dem Ersuchen „um gefällige Äußerung namentlich darüber, in wiefern katholische Geistliche befugt sind, die Beilegung eines gebräuchlichen Namens abzulehnen“. In der Antwort wurde verwiesen auf Constitutio Benedicti XIV, § 14, Ag. Col. § XXXIV, Decret. et constitut. Synod. Pad. 1688, P. II, tit. II, § 18. „Diese Verordnungen, welche nirgend aufgehoben sind, sagen deutlich genug, daß der kath. Pfarrer nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet ist, bey Spendung der h. Taufe Namen, welche in Martyrologio Romano nicht aufgeführt sind, zurückzuweisen und die Pathen und Eltern über Zumuthungen dieser Art zu belehren.“

Wann zuerst in der Diözese Paderborn die Führung eines Neukommunikanten-Registers vorgeschrieben wurde, vermag ich zurzeit nicht anzugeben; vielleicht kann einer der Herren Konfratres aus seinem Pfarrarchiv mit dem Nötigen dienen. Im Jahre 1840 erging auf ein Gesuch um Vorschrift, „wie die Rubriken in dem Firm- und Neukommunikantenbuche geführt werden sollen,“ die Antwort, darüber werde in kurzem eine allgemeine Vorschrift erfolgen. Ob eine solche Vorschrift damals ergangen und welchen Inhalts sie gewesen, ergeben die Akten des Generalvikariates nicht. Unter dem 8. Januar 1861 aber wurde den Pfarrern ihre Verpflichtung zur Führung der genannten beiden Register in Erinnerung gebracht und den Landdechanten zur Pflicht gemacht, sich bei den jährlichen Pfarr-Visitationen auch diese Register zur Einsicht vorlegen zu lassen. Die Firmungsregister müssen folgende Rubriken enthalten: 1. Laufende Nummer; 2. Namen

der Firmlinge; 3. Wohnort; 4. Geburtsort; 5. Alter derselben; 6. Zeit (Tag, Monat, Jahr) des Empfangs der hl. Firmung; 7. Namen, Stand und Wohnort der Eltern; 8. Namen, Stand und Wohnort der Firmpaten; 9. Namen des Bischofs, welcher die hl. Firmung erteilt hat; 10. Ort, wo die hl. Firmung gespendet worden ist, und beim Schlusse eines jeden betreffenden Jahres mit dem Datum, dem Kirchensiegel (in Schwarzdruck) und mit der Namensunterschrift des Pfarrers versehen sein.

„Die Neo-Kommunikanten-Register brauchen aber, außer der laufenden Nummer, blos den Namen und das Alter der Neokommunikanten, und den Namen und Wohnort der Eltern, so wie das Jahr des Empfangs der hl. Kommunion anzugeben.“

Formulare und Einband können auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft werden.

„Bei denjenigen Gymnasien und sonstigen höheren Lehranstalten, deren Schüler nicht durch den Ortspfarrer, sondern ohne Concurrenz desselben durch den Religionslehrer oder einen geistlichen Lehrer der Anstalt zum Empfange der ersten hl. Kommunion und der hl. Firmung vorbereitet und geführt werden, müssen die Neokommunikanten- und Firmungs-Register durch den betreffenden Geistlichen der Anstalt geführt werden. Die Herrn Landdechanten müssen sich bei der Pfarrvisitation auch diese Register vorlegen lassen und über den Befund derselben in dem Visitationsberichte sich äußern.“

Da die Kirchenbücher zugleich im Interesse des Staates geführt wurden, so ergingen zuzeiten auch Verordnungen von seiten der Staatsbehörden, z. B. bezüglich Trauung von Militärpersonen und Ausländern, Einreichung von Auszügen zu militärischen und anderen Zwecken, über Gebührenfreiheit von Attesten, über Verpflichtung zur Erstattung der für die Eintragung ins Kirchenbuch nötigen Anzeige, auf die hier nicht näher eingegangen werden braucht.<sup>1</sup>

#### 24. Seit Einführung der Zivilstandsregister.

Der Einführung des Zivilstandsgesetzes und der zeitweiligen staatlichen Beschlagnahme der Kirchenbücher mancher Gemeinden im Kulturkampfe geschah bereits Erwähnung. Seit Führung der staatlichen Personenstandsregister kümmerte sich der Staat nicht mehr um die Weiterführung der bis dahin geführten Kirchenbücher. Die kirchliche Registerführung aber kam an manchen Orten durch die Kulturkampfverhältnisse kürzere oder längere Zeit ins Stocken. In ganz verwaisten Gemeinden nämlich wurden die heiligen Handlungen bald von diesem, bald von jenem Priester vorgenommen; bald kam ein auswärtiger Priester heimlich und verstoßen in die Gemeinde, bald gingen die Gläubigen hierhin oder dorthin in eine Nachbargemeinde; Beerdigungen mußten ohne Geistlichen vorgenommen werden. Als durch die ersten Friedensgesetze die Anstellung von Hilfsseelsorgern ermöglicht wurde, wurden diese, und zwar durch besondere Verfügung, mit der Kirchenbuchführung betraut und ihnen die beschlagnahmten Kirchenbücher ausgeliefert, dies auch durch das Regierungs-Amtsblatt bekanntgegeben. Am 25. Juli

<sup>1</sup> Vgl. Aml. Kirchenblatt 1855, 99; 1856, 18; 1860, 8; 1861, 26; 1862, 35 und 89; 1865, 4; 1868, 18; 1869, 67; 1870, 121; 1872, 17; 1873, 27; 1886, 54; 1892, 44.